



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 145 (1934)

586 (20.12.1934) Ausgabe A

[urn:nbn:de:bsz:mh40-364149](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-364149)

Der Kürzettel der Hausfrau

Der Markt fand heute im Zeichen der Weihnachtskäufe mit allem, was dazu gehört. Gosen, Hebe, Polster, Enten, Küchlein und Gänzlich — selbst der Leinwand verschwanden neben den gewöhnlichen, appetitlichen Dingen, die in langen Reihen aufgeschichtet waren. Während wir der Wand darum ein seltsames Kapitel der Zeit.

Immer manuell man, es solle Leute geben, die einen Kürzettel verschmähen, aber das sind in abwegige Erscheinungen unter den Fleischwägern, doch wir sind gar nicht mit ihnen weiter befaßt, sondern sie nur bezüglich bedauern. Für viele ist allerdings die Anschaffung einer Gans eine unentbehrlich hohe Ausgabe, aber zerlegen wir im Geiste einmal den nützlichen Vogel, so ergibt sich, daß er auch seinem Preis entsprechend ausbleibt. Sehen wir vom schlächteren Braten ab, der mit Majoranastoffen oder geschmorten Papawien, mit anderen Kröpfen oder der üblichen Beilagenfülle immer gut schmack, so lassen sich auch die Gänzlich und die Leber auf vielerlei Art zubereiten. S. B. macht man das Kürzettel aus Weiz, läßt es von den Knochen, schneidet es in Würfel und legt es mit Gewürzkräutern und Zwiebeln in eine saure Salzbrühe ein, so hat man mit Pfefferkörnern ein sehr wohlschmeckendes Gericht. Will man die Leber nicht nur ganz einfach braten (es kommt natürlich auf die Größe an), so gibt es außer der Verwendung im Füllsel noch die Möglichkeit, sie nach dem Braten ebenfalls in einem feinen Bratenstapelet einzulassen und dann als Bratenstapelet zu verwenden. Oder man schneidet sie nach dem Braten in 5 Zentimeter dicke Scheiben, legt sie auf geschmorte Pfefferkörner, legt ein Champignonstapfen darauf, übergießt sie mit der mit Wein pikant abgeschmeckten Sauce.

In einem Bratenstapelet für den zweiten Tag empfiehlt sich ein gefüllter Leberbraten, der auf der Oberseite bis zur Hälfte der Länge nach eingeschnitten wird, möglichst breit geklopft und mit einer würzigen Beilagenfülle kann bestrichen werden. Die rechte, in Milch getriebene Gänzlich wird in zweifelhafte Stücke geschnitten und in die Mitte des Bratens der Länge nach eingesetzt. Dann wird der Braten zugedeckt, zerhackt und mit Rohkost zubereitet. Der Kürzettel läßt man mit einer Weizfülle, die durch 4 Qlb. Rahmliebweiz besonders wohlschmeckend wird; nach dem Braten erkalten lassen und ganz kleine Scheiben zum Brotbeleg nehmen.

Als Beilagen zum Kürzettel habe an erster Stelle Soupe, oder Kartoffel, aber andersgedacht (schmeckt nach Kartoffel) (nur Zeit besonders billig) oder Salat von Fenchelwurz oder Zwiebeln.

An den Weihnächten ist man schwerer Weihnachtstafeln, die wohl aber erst am Montag in größerer Menge gekauft werden. In Karlsruhe schmeckt rober, getriebener Meerrettich in ungepökeltem Schlaraffenland ganz herrlich.

Um aber nicht nur den leidlichen Festtagsessen Rechnung getragen zu haben, dürfen die hübschen

Steuerkarten nicht vergessen!

Die Steuerkarten für Arbeitnehmer für das Jahr 1935 werden, wie aus der Bekanntmachung des Oberbürgermeisters hervorgeht, zur Zeit an die Arbeitnehmer verteilt. Wer bis Ende Dezember keine Steuerkarte erhalten haben sollte, muß sie sich bei der hiesigen Steuerbehörde verschaffen (schriftlichen Anträgen Porto beifügen). Auch dann, wenn die Steuerkarte infolgedessen ausbleibt, aber bei der Zustellung offenbar abhanden gekommen ist, erfolgt bis 15. Januar die Ausstellung einer Steuerkarte unentgeltlich, später nur noch gegen die vorgeschriebene Gebühr.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Steuerkarte dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahres oder des Dienstverhältnisses anzuhändigen.

Ist er das nicht, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die Berechnung der Lohnsteuer zur Anwendung der Lohnsteuerkarte dem zuständigen Arbeitslohn monatlich 32 M., wöchentlich 12 M. (inkl. Zuschlag) und für den im obigen Gesetzbuch aus der Lohnsteuerkarte die Steuer für solche Arbeitnehmer abzulesen, gleichgültig, ob der Arbeitnehmer ledig ist oder nicht. Der Arbeitgeber ist zu diesem erhöhten Lohnsteuerbetrag (solange verpflichtet, bis der Arbeitnehmer ihm die Steuerkarte aushändigt) jeder wieder zurückzuzahlen, falls sie ihm zur Vorlage bei einer Behörde wieder überlassen war). Wenn z. B. ein Arbeitnehmer mit 4 Kindern und 190 Mark Monatslohn seine Steuerkarte dem Arbeitgeber nicht aushändigt, so wird er als Lediger mit 182 Mark Monatslohn verrechnet und hat dann 15,50 Mark monatlich zu zahlen, während er bei Aushändigung der Steuerkarte gar keine Steuer zu zahlen hat. Es sind also ganz erhebliche Beträge, um die der Arbeitnehmer sich

leicht bringt, wenn er die Vorschriften bezüglich Abgabe der Steuerkarte nicht befolgt. Somit liegt es im eigenen Interesse des Arbeitnehmers, falls ihm keine Steuerkarte nicht ausgestellt sein sollte, sich eine solche sofort zu verschaffen.

Nur die Steuerkarte ausstellende Behörde oder das Finanzamt dürfen Einträge oder Änderungen auf der Steuerkarte vornehmen; alle auf eine Änderung des Eintrags durch den Arbeitnehmer selbst oder seinen Arbeitgeber verboten.

Selbst die Steuerkarte Unrichtigkeiten enthält, oder sofern im Laufe des Jahres durch Eheschließung oder durch Geburt eines Kindes für den Arbeitnehmer ein Anspruch auf Steuerermäßigung entstanden ist, muß er bei der oben angegebenen Steuerkarte-Berücksichtigung oder Ergänzung der Steuerkarte beantragen, und zwar umgehend. Dem Arbeitgeber darf bei der Berechnung des Steuerbetrags nur die Person berücksichtigt werden, die auf der Steuerkarte eingetragen ist. Steuerermäßigung für nachträglich eingetragene Personen tritt erst von der Lohnzahlung an in Kraft, bei der die Ergänzung oder Berücksichtigung zum ersten Male vorliegt wird. Das gilt auch für die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse (Werbungskosten, Sonderleistungen usw.) auf der Steuerkarte, wofür nur das Finanzamt zuständig ist. Ab 1. Januar 1935 ist auch nur das Finanzamt zuständig für die Berücksichtigung von Hausgehilfen auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers.

Alles dies geht aus den auf der Steuerkarte abgedruckten Vorschriften klar hervor. Es wird dringend empfohlen, diese Vorschriften, bevor man die Steuerkarte dem Arbeitgeber aushändigt, eingehend durchzulesen. Auf der 2. Seite der Steuerkarte hat der Arbeitgeber beim Diensteintritt des Arbeitnehmers zu vermerken, von wann bis wann dieser bei ihm beschäftigt war, was er in die

Kontenbücher und die Weihnachtskassen nicht verlesen werden, die gerade als freundliche Gabe ein kleines Menschen Freude bringen können.

Neue Jubiläen des Reichswehrdienstes wurden folgende: 15. Jahrestag: 10-12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Nur ein fühlbares Opfer

717/10 wird allen Weihnachtstfreude bringen

ter Zeit verdient hat und was ihm an Lohnsteuer einbehalten wurde.

Im Gegensatz zu früheren Jahren ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die vollständige Lohnsteuerbescheinigung auf Seite 2 und dann auszufüllen, wenn das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1934 endet.

Wünsche von denen, die eine Steuerkarte erhalten haben, müssen keine Lohnsteuer zahlen, weil sie zur Zeit arbeitslos sind, oder weil ihr derzeitiges Einkommen nicht mehr als 80,00 Mark monatlich beträgt. Solche Personen müssen trotzdem die Steuerkarte vollständig ausfüllen, da sie gegebenenfalls auch Zusatzgebühren bezahlen müssen.

Auf Seite 4 der Lohnsteuerkarte wird die Lohnsteuer angefordert. Alles, was der Lohnsteuerzahler über sie wissen muß, ist dort ausführlich mitteilt.

Der Gerichtssaal

GERICHTSBERICHTE AUS NAH UND FERN

Kautionschwindler verurteilt

Das Mannheimer Schöffengericht verurteilte den Währinger Oskar Paris von hier zu einem Jahr 10 Monaten Gefängnis und fünf Jahren Ehrverlust. Paris hatte drei junge Leute mit einem Wochenschein von 25 Mark in sein Hinterzimmer eingeschleppt. Die Hauptplage war für ihn über ihre Kautions von 200 und 150 Mark. Außerdem pumpte er einen Bruder des einen anwesenden Schöffens um 200 M., an und einen vierden Interzessanten für eine Stelle um 800 Mark. Bei den Geschädigten handelt es sich um unermittelte Leute, von denen nur einer einen Teil seines Geldes zurückbekam. Dieser Umstand fiel bei der Strafbemessung sehr ins Gewicht.

Vertragsliche Rückstellungen mit Pfandbriefen

Vertragsliche Rückstellungen mit Pfandbriefen brachten den 40 Jahre alten Emil W. von Hingen, wohnhaft in Mannheim, auf die Kautionsbank. Als Kautionspfandbrief erhielt er sich von dem Kommissar für den Reichsbank, für den er ausfindig Finanzgeschäfte betrieb, dann mit ihm auf eigene Rechnung übernahm, 20000 Mark unter dem nicht eingehaltenen Versprechen, daß für diese Summe eine erhöhte Sicherheit auf ein von ihm gekauftes Grundstück gegeben werden sollte. Weiter unternahm er eine Spekulation, bei dem gerichtlichen der Verdacht besteht, daß ein Handlungsdarsteller mit dem Geschäftsführer W. des genannten Vereins befreundet ist. Er kaufte die Hypothek einer Wiese in Höhe von 12000 Mark von der Arbeit, Hypothekenschein zurück und erhielt dafür von W. persönlich, wie der Anzeigener angibt, Quittungspapiere in Höhe von 2000 und 2000 Mark bar. Da die Pfandbriefe zu 70 v. H. gedeckelt werden, wurde ein großer Rückgang erzielt, von dem W. 10000 Mark erhielt, während die eigentliche Kautionsleistung leer ankam. Die Große Strafkammer verurteilte den betrogenen Kautionsnehmer nach zweijähriger Verbannung wegen Betrugs und Untreue sowie wegen Kontoführungsbetrugs zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 4 Monaten.

Die drei von der Herrenpartie

Ein „Herr-Mit“, der im Justizhaus endete
P. G. Berlin, 17. Dez.

Es war eine leuchtend glänzende Herrenpartie, die Mitte April d. J. der 2. Jahrestag des Reichs Sommerfests mit seinen Freunden

Rottrudt und Oskar im Bremer nach Summe, einem beliebigen Kaufmann in Berlin, unternahm. Nach am nächsten Tag, an der Heimfahrt, war man in „schöner Stimmung“. In der Groß-Köpenicker-Allee in Reinickendorf überholte die dritte Gruppe einen Mann, der ein Pferd am Halfterband führte, um es in Richtung eines Dresdener Stadtbau in Berlin abzugeben.

Die drei Freunde betrachteten kritisch im Bestreben das Pferd und kamen zu dem Ergebnis, daß man den Gaul auch in den nächsten Tagen in den Händen abgeben sollte und ein Geldangebot einbringen.

Als der junge Mann vom launen Markt erfuhr und nicht gerade ruhiger Sonne an der nächsten Wochentag vorüberziehen, blickten die drei Freunde an und luden ihn zu einem frühlichen Trunk an dem Jungling kam diese Einladung gerade recht. Die Freunde wollten er ein, dann leit Pferd in einen Baum, so daß er es aus dem Fenster heraus beobachten konnte, und legte sich mit dem Mann von der Herrenpartie an den Bierisch. Nach einiger Zeit verwandelten Rottrudt und Oskar, während Sommerfest den jungen Mann in ein schickes Weibchen verwandelte. Er unterließ es, anzugucken, daß dieser nicht aus dem Fenster sah und auch nicht bemerkte, daß die beiden anderen an dem Gaul verkehrten.

Als das Verhängnis der beiden dem jungen Mann auffiel, sprach er sich mit dem Mann an, der ihn in den Baum, aber mit „Koh“, Mann aus „Bogen“ waren diese verhängnisvollen Sommerfest trübten den erhellten jungen Mann mit dem Hinweis, er könne in die Wohnung seiner Freunde, und es handele sich offenbar um ein sehr großes Geschäft. Beide legten sich auf die Straßenbahn, um in die Wohnung der beiden Freunde zu fahren. Im dem Augenblick, als die Straßenbahn eine besonders hohe Geschwindigkeit erreichte, sprang jedoch Sommerfest ab und sah den verdutzten Jungling allein weiterfahren.

Am nächsten Tage gelang es aber der Polizei, Sommerfest zu ermitteln und festzunehmen und auch das Pferd überzubekommen. Rottrudt ist gefangen, wegen ihm ist ein Strafverfahren eingeleitet. Der Verlobte eines Oskars ist einsehend worden, während der schon früher ermittelte verhaftete Sommerfest vor das Berliner Schöffengericht kam, das ihn wegen Rückzahlungsbetrugs zu 1 Jahr 4 Monaten Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust verurteilte.

Kurzarbeiter- oder Stamarbeiterfiedlung?

In der nichtsonntäglichen Fiedlung haben wir eine ganz klare Einwirkungslinie von der Erwerbslosen Fiedlung zur Stamarbeiterfiedlung zu verfolgen. Ausgangspunkt der Erwerbslosen Fiedlung war der Gedanke, erwerbslos gewordenen Arbeiterfamilien an Stelle von Notunterstützung in Fiedlungen am Ende und unterzubringen. Sehr bald hat sich gezeigt, daß diese Fiedlungen von keinem Standpunkt aus ausreichten war. Einmal war die Fiedlung, die man in der Stadt fiedlung zur Verhütung Fiedlung und die weit zwischen 500 und 800 Oberarbeiter lag, zu klein, um die Ernährung der Familien überzubekommen, vor allem deshalb, weil bei so geringer Zielsetzung an eine Fiedlung nicht gedacht werden konnte. Sodann aber kann die Fiedlung arbeitsfähig nicht dem Erwerbigen dienen, sondern nur der Selbstversorgung.

Der Stadtarbeiter, der seinen anderen Gewerbetreibenden, blieb alle, wie sich zeigte, noch wie vor an das Unterhaltungsleben angewiesen.

Der Sinn des nationalsozialistischen Fiedlungsplanes in der nichtsonntäglichen Fiedlung kann es nicht sein, nur vorübergehende Notmaßnahmen zu treffen, sondern es hat zur Aufgabe, an und für sich gesunde Verhältnisse zu schaffen, in denen die Stamarbeiter fiedlung ein Werk oder verschidener Werke wegen der gewöhnlichen wirtschaftlichen Fiedlung ist. Durch diese Fiedlung ist es möglich, daß der Stamarbeiter aus der Fiedlung abhändigt von Konsumgütern befreit und so natürlich aus der Fiedlungsfriede herausgedrückt werden, die zu ungesunden Fiedlungen führt. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Fiedlungsfriede liegt in der Fiedlungsfriede, den größten Teil der Ernährung der Arbeiterfamilie aus eigenem Grund und Boden zu erzeugen, Kleinrenten und Gartenbau zuzum-

men können das leisten, und zwar auf einer Stelle, die gerade groß genug ist (durchschnittlich 1000-1500 Quadratmeter), um von den Familienangehörigen bearbeitet zu werden.

Eine weitere Wirkung solcher Fiedlungsfriede und Selbstversorgung ist denn allerdings die, daß ein Teil der Familienmitglieder für sozialen Bedarf an Verbrauchsgütern frei wird, so daß eine erste Fiedlung der Wirtschaftsfriede entsteht, die jeder künftigen Wirtschaftsfriede bei weitem überlegen ist.

Kurzarbeiterfiedlung ist darum kein grundsätzliches Ziel

denn wir wollen ja nicht die in Deutschland vorhandene Arbeit in möglichst viele Teile einteilen, erwarten vielmehr von der Wirkung der Fiedlungsfriede eine so starke Sicherung der wirtschaftlichen Fiedlung, daß dadurch mittelbar viele Hände Beschäftigung finden, die heute feiern müssen. Sollte aber den angeführten Arbeiter bzw. sein Werk eine Wirtschaftsfriede zur Kurzarbeit anhängen, so zeigt die Wirtschaftsfriede den tiefsten Sinn der Fiedlungsfriede, indem sie es der Fiedlungsfriede ermöglicht, um so mehr Arbeit auf den Grund und Boden zu verwenden und dadurch den besten Anreiz für den ausfallenden Volkswirtschaft zu schaffen. Es ist also falsch, wenn vielfach die Fiedlungsfriede vertritt, ist, als ob derjenige, der Fiedlungsfriede wird, von vornherein zur Kurzarbeit produktiver ist oder gar sich damit einverstanden erklärt. Im Gegenteil:

Der Sinn der Fiedlungsfriede ist die Beschäftigung der in Arbeit befindlichen Stamarbeiter. Der Fiedler hat aber den Vorteil, die mit der Kurzarbeit sonst notwendig verbundene Fiedlung der Fiedlungsfriede nicht mehr fördern zu müssen.

Offen Dronen föll tief?



Hand will nicht dem Kaufmann folgen:
Denn der Kaufmann nicht folgt, er folgt
den den Kaufmann nicht folgt, er folgt
den den Kaufmann nicht folgt, er folgt
den den Kaufmann nicht folgt, er folgt.

Grad auf das was die Welt tief föll:
folgt der Kaufmann nicht, er folgt
den den Kaufmann nicht folgt, er folgt
den den Kaufmann nicht folgt, er folgt
den den Kaufmann nicht folgt, er folgt.

Ja, er will nicht dem Kaufmann folgen:
Denn der Kaufmann nicht folgt, er folgt
den den Kaufmann nicht folgt, er folgt
den den Kaufmann nicht folgt, er folgt
den den Kaufmann nicht folgt, er folgt.

Und die Kaufmann nicht folgt, er folgt:
Denn der Kaufmann nicht folgt, er folgt
den den Kaufmann nicht folgt, er folgt
den den Kaufmann nicht folgt, er folgt
den den Kaufmann nicht folgt, er folgt.

Da die Kaufmann nicht folgt, er folgt:
Denn der Kaufmann nicht folgt, er folgt
den den Kaufmann nicht folgt, er folgt
den den Kaufmann nicht folgt, er folgt
den den Kaufmann nicht folgt, er folgt.

